

1. Absonderungspflichten

| Betroffene Personen | Ausnahme von der Quarantäne* | Ende der Quarantäne |
|--|---|---|
| Person mit coronatypischen Symptomen, die sich wegen dieser Symptome oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts einer PCR-Testung unterzogen hat („Krankheitsverdächtige“) § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 5) | (nur) aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 3 Abs. 3 Satz 3) | mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses <u>Ausnahme:</u> Person ist enge Kontaktperson oder lebt im selben Haushalt wie eine andere positiv getestete Person (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) |
| Positiv mit PCR- oder (auch: überwachtem) Schnelltest getestete Person nach Kenntnisnahme der Mitteilung der testenden Stelle oder des Gesundheitsamts (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Nr. 6) | (nur) aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 3 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 3 Abs. 4 Satz 3) | a) bei PCR-Test: (1) wenn Person Symptome hatte: 14 Tage (auch bei ursprünglicher Virusform) nach Symptombeginn (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) (2) wenn Person keine Symptome hatte: 14 Tage (auch bei ursprünglicher Virusform) nach dem Erstdnachweis des Erregers (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) b) bei Schnelltest: (1) wenn Person Symptome hatte: 14 Tage nach Symptombeginn (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) (2) wenn Person keine Symptome hatte: 14 Tage nach dem Erstdnachweis des Erregers (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) (3) wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3) Positiv getestete geimpfte Personen können sich ab dem fünften Tag mittels PCR-Testung mit negativem Ergebnis freitesten, wenn während des gesamten Absonderungszeitraums keine coronatypischen Symptome vorliegen (§ 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2). |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Haushaltsangehörige nach Kenntniserlangung über einen positiven Test der im Haushalt wohnenden Person (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 7)</p> | <p>Geimpfte und genesene Personen mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - genesene Person, wenn der Nachweis über die Infektion mehr als sechs Monate zurückliegt (§ 10 Abs. 1 SchAusnahmV); - geimpfte oder genesene Person, wenn beim Primärfall eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante festgestellt wurde (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV); - die geimpfte oder genesene Person weist typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus auf (§ 10 Abs. 1 SchAusnahmV i.V.m. § 2 Nr. 2 und Nr. 4); - die geimpfte oder genesene Person ist Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung oder ein Patient in einem Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung (§ 4 Abs. 1 Satz 2; Ausnahmen durch die zuständige Behörde** möglich). <p><u>oder</u> aufgrund behördlicher Entscheidung im Einzelfall aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 3 Satz 5)</p> | <p>10 Tage nach Testung oder nach Symptombeginn der positiv getesteten Person (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2); <u>oder</u></p> <p>bei mit Schnelltest positiv getesteter Person: wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 4 Abs. 3 Satz 2)</p> <p>Keine Verlängerung bei einem zu einem späteren Zeitpunkt positiv getesteten Haushaltsangehörigen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)</p> <p>Möglichkeit der Freitesting (§ 4 Abs. 4 Satz 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab fünftem Tag der Absonderung mit negativer PCR-Testung - ab siebtem Tag der Absonderung mit negativem Antigen-schnelltest - ab fünftem Tag der Absonderung mit negativem Antigen-schnelltest <u>nur</u> bei Teilnahme an einer seriellen Teststrategie <p>Freitesting für absonderungspflichtige asymptomatische Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Schule bzw. Einrichtung möglich (§ 4 Abs. 4 Satz 3)</p> |
| <p>enge Kontaktpersonen nach der Mitteilung durch die zuständigen Behörde** über die Einstufung des Gesundheitsamts (§ 4 Abs. 2 Satz 1)</p> | <p>wie Haushaltsangehörige; zusätzl. Privilegierung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen (§ 5):</p> <ul style="list-style-type: none"> - tägliche Testpflicht in allen Schulen (auch Grundschulen) für den Zeitraum von fünf Schultagen (§ 5 Abs. 1); - einmalige Testpflicht in Grundschulen und Kitas (§ 5 Abs. 2). | <p>10 Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1); <u>oder</u></p> <p>bei mit Schnelltest positiv getesteter Person: wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test negativ ist, mit dem Vorliegen des negativen Ergebnisses (§ 4 Abs. 3 Satz 2)</p> <p>Möglichkeit der Freitesting (§ 4 Abs. 4 Satz 1): siehe Haushaltsangehörige</p> |

* Außerdem für alle Kategorien: Das Verlassen des Absonderungsortes ist zulässig, sofern es zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, zur Durchführung einer Testung auf das Coronavirus oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 2).

** „Zuständige Behörde“ ist die Ortspolizeibehörde; bei Gefahr in Verzug ist auch das Gesundheitsamt zuständig.

2. Testpflichten mittels Schnell- oder PCR-Test

- keine Testpflicht für enge Kontaktpersonen und haushaltsangehörige Personen
- positiv mittels Selbsttest und überwachtem Schnelltest getestete Personen: unverzüglich (§ 6 Abs. 3)